



Was Sie über den Zivilprozess wissen sollten.



Zivilprozess?

"Das Wort habe ich schon einmal gehört; aber was ist das eigentlich?" werden Sie fragen.

Die Antwort lautet ganz einfach:

Der Zivilprozess ist das Verfahren der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das kommt Ihnen noch spanisch vor? Nun, denken Sie einmal an folgende Ereignisse des täglichen Lebens:

- Die Käuferin eines Autos möchte ihr Geld zurück haben, weil der Wagen nicht so läuft wie vereinbart. Der Verkäufer geht darauf nicht ein.
- Der Vermieter fordert Mieterhöhung; die Mieterin will aber nicht zahlen.
- Das Opfer eines Verkehrsunfalls verlangt Schadensersatz. Schädiger und Versicherung lassen nichts von sich hören.
- Die Tochter möchte auswärts studieren; die Eltern weigern sich, die Studienkosten hierfür zu übernehmen.
- Der Erbe will nach Großmutters Tod den wertvollen Schmuck in Besitz nehmen, aber die Verwandten stellen sich taub

In all diesen Fällen muss es nicht zu einem ernsthaften Streit kommen. Eine gütliche Einigung untereinander ist immer noch die beste Lösung! Kommt es aber zu einem Rechtsstreit, so muss jemand da sein, der neutral und unabhängig schlichtet und der auch verbindlich – wenn es anders nicht geht – über das Recht entscheidet. Denn Sie wissen ja, mit eigener Gewalt darf ein Bürger seine Privatangelegenheiten nicht regeln oder gar durchsetzen.

Dafür gibt es die ordentlichen Gerichte.

"Welche Gerichte gibt es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit?" werden Sie fragen. Da gibt es das Amtsgericht einschließlich des Familiengerichts, das Landgericht, das Oberlandesgericht und - als letzte Instanz - der Bundesgerichtshof. Lassen Sie sich von der Vielfalt der Gerichte und Instanzen nicht verwirren! Das Gesetz weist iedem Gericht ganz bestimmte Aufgaben zu. So ist z.B. das Amtsgericht für Streitigkeiten bis zu 5.000,- € zuständig: Berufungsgericht ist dann das Landgericht. Ausnahmen gelten aber z.B. für Familiensachen und Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug, in denen das Oberlandesgericht Berufungsgericht ist. Das Amtsgericht entscheidet ferner ausschließlich in Familiensachen und Mietstreitigkeiten über Wohnraum. Geht in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Streit um mehr als 5.000,- €, so wird das Landgericht als 1. Instanz tätig. In diesem Fall hat über eine Berufung das Oberlandesgericht zu entscheiden.

Wie ein Zivilprozess nun im Einzelnen abläuft, das zeigt Ihnen folgende alltägliche Geschichte:

Heinz Drägger ist Malermeister. Einige Tage vor dem Weihnachtsfest beauftragte ihn Frau Lustig, ihre Küche neu zu streichen. Kurz zuvor war ein Wasserrohr gebro-



chen und hatte den alten Anstrich verdorben. Der Geselle Fritz Streicher wies Frau Lustig zwar vor Beginn der Arbeit darauf hin, die Wände seien für einen neuen Anstrich noch zu feucht; er sei nicht sicher, ob der neue Anstrich halte. Frau Lustig wollte jedoch zum Weihnachtsfest alles tipptopp haben und bestand auf sofortiger Arbeit.

Als Herr Drägger ihr später die Rechnung über 1.000,–€ zuschickte, erklärte Frau Lustig, sie sei nicht bereit zu zahlen, da der Anstrich schon abblättere. Auf seine Mahnung erhielt Herr Drägger nicht einmal eine Antwort. Wie soll er nun zu seinem Geld kommen?

Herr Drägger kann sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt wenden. Sie sind berufene Berater in allen Rechtsfragen. Sie sollte man immer in Anspruch nehmen, wenn die Rechtslage nicht völlig klar ist. Braucht jemand dringend fachkundigen Rechtsrat und glaubt, sich keinen Anwalt leisten zu können, so ist er keineswegs schutzlos. Er sollte sich dann beim Amtsgericht nach den Möglichkeiten der außergerichtlichen Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen erkundigen! Herr Drägger will nicht gleich einen Rechtsanwalt einschalten. Er wendet sich daher an die Rechtsantragstelle beim Amtsgericht, um sich zu erkundigen,



was er machen kann. Er erfährt, dass er einen Mahnbescheid beantragen oder Klage erheben kann.

Ein **Mahnbescheid** wird auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgericht erlassen. Das Mahnverfahren soll die kostspieligere Zivilklage ersetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Schuldner seine Zahlungsverpflichtung nicht bestreitet. Der Gläubiger soll auf diese Weise schnell und billig seine Forderungen eintreiben können. Er muss in dem "Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides" (Fassung 1.5.2007: Gültig ab dem 1.5.2007 bis auf Weiteres), der im Bürofachhandel erhältlich ist, nur angeben, wieviel er verlangt und worauf er seine Forderungen stützt. Wie dieser Vordruck im Einzelnen auszufüllen ist, wird in den "Ausfüllhinweisen" genau beschrieben. Alternativ kann der Mahnantrag bei Besitz einer elektronischen Signatur mit Hilfe einer Chipkarte unmittelbar verschlüsselt an das zuständige NRW-Mahngericht übertragen werden oder auf weißem Papier als Barcode-Antrag ausgedruckt werden (elektronischer Datenaustausch auf Papier ohne Verwendung einer digitalen Signatur). Nähere Hinweise hierzu finden Sie im Internet: www.justiz.nrw.de. Dort können Sie auch kostenlos das Faltblatt "Was Sie über den Mahnbescheid wissen sollten" bestellen.

Herr Drägger entschließt sich, sogleich Klage zu erheben. Dabei will er seine Sache, die ihm ganz klar erscheint, selbst vertreten. Das kann er auch. Die Parteien dürfen beim Amtsgericht – ausgenommen sind grundsätzlich nur Familiensachen – die Prozesse selbst führen. Erst beim Landgericht – und natürlich beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof – müssen sich beide Parteien anwaltlich vertreten lassen. Herr Drägger setzt eine Klageschrift mit zwei Abschriften auf. Wer sich das nicht zutraut, kann die Klage auch mündlich zu Protokoll bei der Rechtsantragstelle erheben.

In einer Reihe von Fällen ist eine Klage überhaupt nur zulässig, wenn zuvor ein Streitschlichtungsverfahren vor einer Gütestelle durchgeführt worden ist (s. auch www.streitschlichtung.nrw.de). Es handelt sich hierbei um

- Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes,
- nachbarrechtliche Streitigkeiten, es sei denn, es geht um Einwirkung von einem gewerblichen Betrieb.
- Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Vorliegend kann Herr Drägger also sofort klagen. In der Klageschrift teilt Herr Drägger dem Amtsgericht seine Forderungen gegen Frau Lustig mit und schildert im Einzelnen den Sachverhalt. Für den Hergang der Malerarbeiten beruft er sich auf seinen Gesellen als Zeugen. Schon auf der Rechtsantragstelle hatte Herr Drägger erfahren, dass er – gleichgültig ob beim Mahnverfahren oder bei der Klageerhebung – einen Vorschuss auf die Gerichtskosten wird zahlen müssen.

"Was kann mich ein Rechtsstreit wohl insgesamt kosten?" denkt Herr Drägger. Auf Euro und Cent lässt sich das immer erst am Ende des Verfahrens sagen. Jetzt kann man die Kosten nur überschlägig ermitteln. (Eine genaue Übersicht findet sich am Schluss des Faltblattes). Wer die Kosten nicht zahlen kann, der sollte Prozesskostenhilfe beantragen. Wird einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt, braucht sie die Gerichtskosten und ihre Anwaltsgebühren nicht oder nur in Raten zu zahlen. Nähere Auskünfte dazu gibt Ihnen erforderlichenfalls die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts, eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt. Mehr darüber erfahren Sie auch in dem Faltblatt "Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten".

Herr Drägger zahlt bei der Gerichtskasse einen Kostenvorschuss und gibt seine Klage beim Amtsgericht ab. Der weitere Ablauf könnte dann so aussehen: Das Gericht bestimmt einen Termin zur Güteverhandlung und evtl. sich anschließenden mündlichen Verhandlung, zu dem beide Parteien geladen werden. Frau Lustig erhält gleichzeitig mit der Klageschrift die Aufforderung, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Sache zu äußern.

Frau Lustig ist sich ihrer Sache nicht so sicher; sie zieht deshalb einen Rechtsanwalt zu Rate. Der schreibt dem Gericht in einem längeren Schriftsatz, Herr Drägger habe "mangelhaft" gearbeitet; zum Beweis beruft er sich auf das Gutachten einer Sachverständigen. Im Übrigen habe der Geselle nichts von einer zu feuchten Wand gesagt; als Zeuge hierfür benennt der Rechtsanwalt die Tochter von Frau Lustig.

Am Termintag geht Herr Drägger zum Amtsgericht. Vor dem Gerichtssaal findet er eine Terminliste mit mehreren Fällen angeheftet, die alle an diesem Vormittag verhandelt werden; seine Sache ist auch aufgeführt. Alsbald wird sein Fall aufgerufen. Er geht zusammen mit dem Rechtsanwalt von Frau Lustig zum Richtertisch. Der Richter fasst zu nächst zusammen, worum es in dieser Sache geht. Die Parteien können sich dann dazu äußern. Dann fragt der Richter beide Seiten, ob sie sich vergleichen wollen.

Das Gesetz verpflichtet den Richter, ausdrücklich darauf hin zuwirken, dass sich die Parteien nach Möglichkeit gütlich einigen. Das hat gute Gründe: Ein zu einem frühen Zeitpunkt geschlossener Vergleich ist für beide Parteien oft billiger und nervensparender als ein langwieriger Prozess. Zudem – oft haben ja beide Seiten nicht ganz so unrecht. Ein Vergleich berücksichtigt dies häufig besser, als das im Urteil möglich wäre.

Herr Drägger lehnt einen Vergleich ab; er ist überzeugt, gute Arbeit geleistet zu haben und möchte dafür sein Geld. Da ein Vergleich nicht zustande kommt, verkündet der Richter nun einen Beschluss, wonach in einem neuen Termin die von den streitenden Parteien benannten Zeugen und eine Sachverständige vernommen werden sollen.

Wer seinen Anspruch erfolgreich durchsetzen will, muss ihn notfalls beweisen. Beweismittel können z.B. Zeugen oder Sachverständige oder auch Urkunden sein. Die Urkunden sind das zuverlässigste und am wenigsten angreifbare Beweismittel. Steht der Inhalt eines Vertrages schwarz auf weiß fest, so gibt es keinen Streit über das, was man erklärt hat. Dagegen ist der Zeuge als das weitaus häufigste Beweismittel nicht so zuverlässig. So können zwei Zeugen über den Inhalt eines bloß mündlichen Vertrages mit bestem Gewissen zwei ganz unterschiedliche Darstellungen geben. Sachverständige schließlich haben die Aufgabe, mit ihrem Fachwissen einen Tatsachenvorgang zu begutachten. Dabei sind sie lediglich Gehilfe des Gerichts, denn den Prozess muss allein der Richter entscheiden. Er muss alle Beweise sorgfältig prüfen, um sich daraus ein Urteil zu bilden. Richter sind auch nur Menschen und keine Hellseher. Denken Sie daran: Ein Richter war bei dem Ereignis, über das sich die Parteien streiten, nicht zugegen! Die Antwort auf die Frage, wem geglaubt werden soll, zu finden, ist oft die schwierigste Aufgabe des ganzen Prozesses.

In unserem Fall findet die Beweisaufnahme nach zwei Monaten statt. Ggf. müssen die Parteien für Sachverständige und die von ihnen benannten Zeugen einen Vorschuss zahlen.

Zuerst erstattet die Sachverständige ihr Gutachten. Sie hatte sich in der Zwischenzeit mit beiden Parteien die Küche von Frau Lustig angesehen. Nun kommt sie zum Ergebnis, die Farbe blättert nur deshalb ab, weil die Wände beim Anstrich noch zu feucht waren. Jetzt kommt es entscheidend auf die Aussagen der beiden Zeugen an! Der Richter belehrte sie eingehend, die Wahrheit zu sagen. Die Tochter von Frau Lustig könnte ihre Aussage verweigern, weil sie mit ihrer Mutter, der Beklagten, verwandt ist. Wenn sie aber aussagt, so gilt die Wahrheitspflicht auch für sie!

Zuerst wird Fritz Streicher vernommen. Er sagt eindeutig, er habe Frau Lustig auf die noch feuchten Wände aufmerksam gemacht und sie auf das Risiko eines Anstriches hingewiesen. Frau Lustig habe jedoch darauf bestanden, dass mit der Arbeit sofort begonnen werden solle. Dagegen sagt die Tochter, sie könne sich an diese Äußerung des Gesellen nicht erinnern. Allerdings sei sie erst von der Schule nach Hause gekommen, als der Geselle mit der Arbeit schon angefangen hatte.

Nach der Beweisaufnahme können die streitenden Parteien noch einmal Stellung nehmen. Wenn der Richter das Urteil nicht sofort anschließend verkündet, gibt er dafür einen gesonderten Termin bekannt. Zu diesem Termin brauchen die Parteien nicht zu erscheinen. Sie bekommen das schriftliche Urteil zugeschickt.

In seinem Urteil gibt das Gericht Herrn Drägger Recht. Frau Lustig muss nun die 1.000,— € und die gesamten Kosten des Rechtsstreits zahlen. Sie könnte das Urteil zwar noch mit der Berufung anfechten. Dann würde der Fall noch einmal vor dem Landgericht verhandelt werden. Ihr Rechtsanwalt rät ihr aber angesichts des klaren Beweisergebnisses davon ab.

10 C 26/08



Verkündet am 15.02.2008

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Heinz Drägger, Pappelweg 25, 53177 Bonn,

Klägers,

gegen

Frau Charlotte Lustig, Bahnstraße 11, 53175 Bonn,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lahm, Stiller Weg 56, 53175 Bonn,

hat das Amtsgericht Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 15.02.2008 durch den Richter am Amtsgericht Kluge für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 € nebst 4 % Zinsen seit dem 10.01.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Und nun ein Wort zu den Kosten des Rechtsstreits, die Frau Lustig zahlen muss. Solche Kosten setzen sich hier wie in den meisten Fällen aus den Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen einschließlich etwaiger Kosten für Zeugen und Sachverständige), den Parteikosten und den Anwaltskosten zusammen. Die Höhe der Gerichts- und Anwaltsgebühren ergibt sich aus gesetzlich festgelegten Gebühren-Tabellen. Maßgebend für die Höhe der Gebühren ist der sog. Streitwert; in unserem Fall sind das 1.000,− €, die Herr Drägger eingeklagt hatte. Dieser Betrag ist jedoch nur der Berechnungs-

maßstab für die Gebühren. Den sich hiernach ergebenden Gebühren sind noch die im Rechtsstreit tatsächlich entstandenen Auslagen hinzuzurechnen. Wie hoch die Kosten in unserem Beispielfall sind, die Frau Lustig tragen muss, zeigt Ihnen die nachfolgende Kostenübersicht:

1. Gerichtskosten

a) Gerichtsgebühren einschl.

Zustellungs- und Schreibauslagen ca. 165,– €

b) Auslagen für die Sachverständige

und die Zeugen ca. 500,− €

2. Kosten des Klägers

(Entschädigung für Arbeitsversäumnis,

etwaige Fahrt- und Portokosten) ca. 100,− €

3. Kosten der Beklagten Lustig

(Anwaltskosten) ca. 300,− €

Da Frau Lustig den Prozess verloren hat, muss sie die gesamten Kosten in Höhe von **1.065,** – € bezahlen.

Hätte sich auch Herr Drägger eine Anwältin oder einen Anwalt genommen, so hätte das Frau Lustig weitere **300,** – € gekostet.

Ein Zivilprozess birgt also nicht unerhebliche Kostenrisiken in sich. Außerdem wird ein Prozess vielfach als belastend empfunden. Deshalb sollten sich beide Seiten zuvor reiflich überlegen, ob sie sich nicht gütlich einigen können.

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Justizkommunikation 40190 Düsseldorf Info 5/Stand: 2008

Foto: Burkhard Maus



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen bei Call NRW, werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr unter **0180 3 100 110** (0,09 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise für Mobilfunkteilnehmer) bestellen.

Druck:

jva druck+medien Möhlendyck 50 47608 Geldern druckerei@jva-geldern.nrw.de

